

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 957/2019 vom 25.07.2019

Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Steffen Baum

Vollzug des Tierschutzgesetzes

Ein Dokument des Kreises Recklinghausen vom 08.01.2018, **Aktenzeichen (39.3) TSCH_314/19 Schä**, ist zuzustellen an Steffen Baum, zuletzt wohnhaft Redder Str. 28, 45711 Datteln.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden in meinen Diensträumen

**45657 Recklinghausen – Kreishaus –
Kurt-Schumacher-Allee 1 – Fachdienst 39 –
Raum 1.1.20 – Frau Schäpers –**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Recklinghausen, 24.07.2019

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 39
i. A
gez.
Nadine Schäpers